



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

An die
Jagdbehörden
der Landkreise, kreisfreien Städte
und der Region Hannover

Bearbeitet von
Uwe Oltrogge
E-Mail
uwe.oltrogge@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
406-2607/2022-
6926/2022

Durchwahl 0511 120-
2253
Telefax
99 2253

Hannover
13.06.2022

Verordnungsermächtigungen nach dem Niedersächsischen Jagdgesetz (NJagdG) **Hier: Verfahrensweise bis zum Inkrafttreten diverser Verordnungen**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes und weiterer Vorschriften sowie zur Aufhebung der Nieders. Wolfsverordnung vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315) sind Ermächtigungsgrundlagen für das Erlassen von Verordnungen geschaffen worden. Diese Grundlagen für eine landeseinheitliche Umsetzung umfassen gemäß

- § 4 Abs. 6 die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden, die Durchführung der und die Zulassung zur Prüfung, die Eignung der Prüferinnen und Prüfer, die Anerkennung von Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer sowie die Festlegung für die Durchführung der Prüfung zuständige Organisation;
- § 24 Abs. 3 Satz 3 den Umfang des Fangjagdlehrgangs und die zu vermittelnden notwendigen Kenntnisse sowie nähere Bestimmungen für Fanggeräte (Lebendfang- und Totfangfallen) sowie
- § 24 Abs. 5 Satz 2 den Umfang und Inhalt der erforderlichen Schießübung, die Gestaltung des schriftlichen Nachweises sowie die Anforderungen an Übungsstätten, in denen der Nachweis erbracht werden kann, und die Anerkennung von Schießnachweisen anderer Bundesländer.

Da die Abstimmungsprozesse und eine Verbändeanhörung für den Erlass von Verordnungen verpflichtend sind und eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werden, gelten vorerst die landesrechtlichen Regelungen direkt.

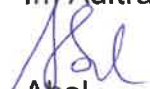
Für die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden (§ 4 Abs. 6) sowie die Regelungen zur Fangjagd und den Fällen (§ 24 Abs. 3 Satz 3) finden die Inhalte der bisherigen landesrechtlichen Regelungen - auch der Ausführungsbestimmungen - inhaltlich weiter Anwendung.

Der Schießübungsnachweis (§ 24 Abs. 5 Satz 2) wurde neu in das Nds. Jagdgesetz aufgenommen. Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an Gesellschaftsjagden, die die Jagd mit

der Waffe ausüben wollen, haben einen Schießübungsnachweis, der nicht älter als ein Jahr ist, mit sich zu führen und der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter auf Verlangen vorzuzeigen; das nachgewiesene Übungsschießen muss mit der gleichen Art von Munition durchgeführt worden sein, die während der jeweiligen Gesellschaftsjagd verwendet wird. Das bedeutet, dass für die Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd, bei der Schalenwild bejagt wird, das Übungsschießen mit einer Büchse, und bei Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd auf Niederwild (ohne Rehwild) dieses mit der Flinte stattfinden muss. Der Einsatz der eigenen Waffe ist nicht verpflichtend, aber erwünscht.

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung zum landeseinheitlichen Schießübungsnachweis obliegt es dem Jagdleiter oder der Jagdleiterin festzulegen, welche Schussanzahl er oder sie verlangt.

Im Auftrage



Abel